

Die Nutzung von Gesundheitsdaten

Ausblick und Status Quo

Kathrin Hahn,
Münchener Datenschutztag 29.11.2024

Der Europäische Gesundheitsdatenraum (EHDS)

Sicherer und effektiver Austausch
von Gesundheitsdaten in Europa

EHDS



Primärnutzung

Vereinfachung des Datenaustauschs zum Zweck der **Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen** in der EU.



Sekundärnutzung

Ein kohärentes, vertrauenswürdiges und effizientes Umfeld für **Forschung, Innovation, Politikgestaltung und Regulierungstätigkeiten**.



Opt Out

Gesetzliche Regelung für Primärnutzung möglich.

Für Sekundärnutzung bereits im EHDS vorgesehen.



Datenschutz

Strenge Regulierung der Nutzung anonymisierter oder pseudonymisierter Gesundheitsdaten. EHDS als Rechtsgrundlage.



Verfügbarkeit & Datenqualität

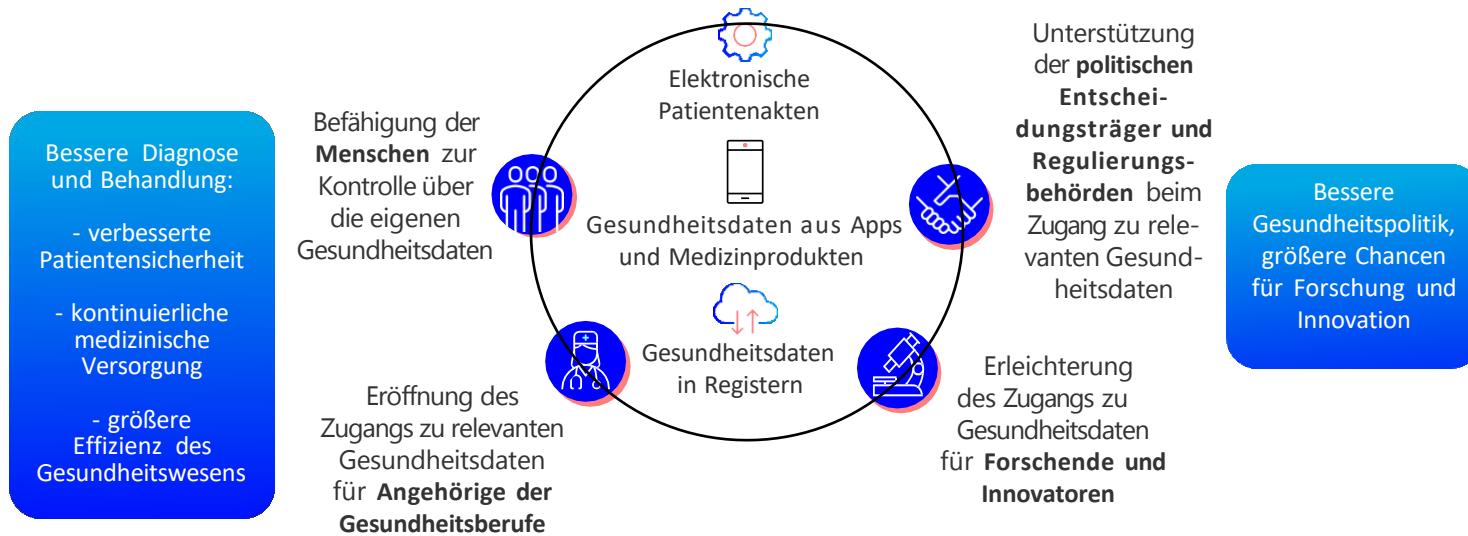
Verbesserte Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten, aufgrund eines zentralen Orts für **Speicherung und den Austausch**.



Intraoperabilität & Datensicherheit

Interoperabilitäts - & und hohe Sicherheitsstandards.

EHDS



Der EHDS hat das Potenzial
Medizin und Forschung
heranzutreiben,
evidenzbasierte
Gesundheitsversorgung zu
ermöglichen und die
Politikgestaltung und
öffentliche Gesundheit zu
verbessern.



Quo vadis

Bestandsdaten?

Bestandsdaten

Datenschutzrechtliche Herausforderungen



Pseudonymisierte Daten und absoluter Begriff des Personenbezugs

Zur Bestimmung, ob Personenbezug hergestellt werden kann, **sind alle Mittel zu berücksichtigen**, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person (!) nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich hierfür verwendet werden können.



Anonymisierung als Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für den Prozess der Anonymisierung erforderlich.

Art 9. DSGVO für Gesundheitsdaten.

Art 9 Abs 2 lit j Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke erforderlich.



Kompatibilität Art 5 Abs 2 lit b DSGVO

Personenbezogene Daten müssen für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung... für **wissenschaftliche** oder historische **Forschungszwecke** oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.